Statuten

Inhalt

- **Name und Sitz (I)**
- **Zweck (II)**
- **Mitgliedschaft (III)**
- **Rechte der Mitglieder (IV)**
- **Pflichten (V)**
- **Organisation (VI)**
- **Versammlung (VII)**
- **Der Vorstand (VIII)**
- **Das Vereinsjahr (IX)**
- **Auflösung des Clubs (X)**

Art. 1 Unter dem Namen DC-Falk besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Balsthal, für die Region Thal und Gäu.

Art. 2 Der DCF ist politisch und konfessionell neutral.

II Zweck

Der Verein bezweckt:

Art. 3 Das Erschliessen, Betreiben und Sichern von Start- und Landeplätzen, sowie der dazugehörigen Fluggebiete.

Art. 4 Information der Mitglieder über alle Bereiche des Hängegleitens.

Art. 5 Förderung der Sicherheit im Hängegleiten.

Art. 6 Förderung der Kameradschaft.

Art. 7 Förderung des Ansehens des Hängegleitens in der Region.

Art. 8 Förderung des Wettkampfsports.

III Mitgliedschaft

Art. 9 Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 10 Aktivmitglieder müssen im Besitze eines schweizerisch anerkannten Hängegleiter Ausweises sein.

Art. 11 Die Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Art. 12 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 13 Gestrichen GV 1998

Art. 14 Auf Antrag können an der GV Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 15 Die Kündigung der Mitgliedschaft oder der Antrag auf Aenderung des Mitgliederstatus für das folgende Jahr hat bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres schriftlich z.Hd. des Präsidenten zu erfolgen.

IV Rechte der Mitglieder

Art. 16 Aktivmitglieder, Ehren- und Freimitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 17 Mitglieder haben das Recht, Anträge z. Hd. des Vorstandes oder z. Hd. der GV zu richten.

Art. 18 Benützung der Infrastruktur des DC Falk gemäss der im Betriebs- und Beitragsreglement festgelegten Bedingungen.

Art. 19 Beschwerderecht.

V Pflichten der Mitglieder

Art. 20 Beiträge sind bis zum 31.5. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

Art. 21 Aktivmitglieder sind verpflichtet, Platzdienst zu leisten.

Art. 22 Bei Bedarf können Aktivmitglieder zu weiterer Mitarbeit verpflichtet werden.

Art. 23 Jedes Mitglied hat sich den Bestimmungen der Statuten und des Betriebsreglementes zu unterziehen.

Art. 24 Ehrenmitglieder, Vorstands- und Freimitglieder (= Aktivmitglieder ab mit Jahrgang 1951 und älter) bezahlen keinen Beitrag.

Art. 25 Die Beiträge werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt und sind im Betriebs- und Beitragsreglement enthalten. Der Höchstbeitrag beträgt Fr. 100.00. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Organisation

Art. 26 Die Organe des Clubs sind:

a) Die GV

b) Die Statuten

c) Der Vorstand

d) Das Betriebsreglement

e) Die Kommissionen

f) Die Revisoren

VII Versammlung

Art. 27 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Art. 28 Einladung und Traktandenliste für die GV sind spätestens zwei Wochen vor der GV den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 29 Anträge zuhanden der GV sind spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 30 Obliegheiten der GV:

a) Wahl der Stimmenzähler

b) Genehmigung der Traktandenliste

c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV

d) Jahresbericht des Präsidenten

e) Bericht des Kassier

f) Bericht der Revisoren

g) Statutenrevision

h) Mutationen

i) Wahlen

k) Anträge

l) Verschiedenes

Art. 31 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand im Falle einer besonderen Dringlichkeit einberufen, oder wenn dies wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

VIII Der Vorstand

Art. 32 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsident

b) Vize-Präsident

c) Kassier

d) Aktuar

e) Sportchef

f) Materialchef

g) Platzchef

Art. 33 In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die sich in den Fluggebieten des DCF fliegerisch aktiv betätigen. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 34 Für den Verein zeichnet der Präsident oder Vize- Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 35 Die Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier allein unterzeichnet.

Art. 36 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied mehr als die Hälfte anwesend ist.

Art. 37 Der Vorstand wickelt die Geschäfte im Rahmen des von der GV genehmigten Jahresbudgets ab.

IX Das Vereinsjahr

Art. 38 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

X Auflösung des Clubs

Art. 39 Zum Zweck der Auflösung des Clubs bedarf es einer eigens hierzu einberufenen GV. Diese ist nur beschlussfähig, wenn 50 % aller Stimmberechtigten anwesend sind und mit einem Stimmenmehr von 9/10 gegen 1/10 entscheiden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert 4 Wochen neu einberufen werden. In diesem Falle entscheidet wiederum ein Stimmenmehr von 9/10 gegen 1/10 der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 40 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung eines eventuellen Liquidationsgewinnes.

Art. 41 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

So beschlossen an der Generalversammlung vom 12. Februar 1983

Statuten revidiert GV 1998, 16.Januar 1998

Statuten revidiert GV 2005, 28. Januar 2005

Statuten revidiert GV 2019, 18. Januar 2019

D:\Florence\Documents\Privat\Fliegen\Vorstand DC-Falk\DC Falk word\Eigene Dateien\Homepages\DCFalk Homepage\mainfalk.htm